

┌	Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen	┐	Hausanschrift: Postanschrift:	Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
			Amt/Referat: Ansprechpartner/in: Aktenzeichen: Telefon: Telefax: E-Mail:	Gesundheitsamt/Rechtsamt Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs A30/D1/20/0125 06051-85 11551 und 06051-85 13602 06051-85 91550 und 06051-85 14833
				(nur für formlose Mitteilungen)
└	Ihre Nachricht	└	Gebäude/Zimmer:	Datum 15. März 2020

## **Allgemeinverfügung**

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, bei denen mehr als 100 Personen tatsächlich vorhanden oder zu erwarten sind, wird hiermit untersagt.
2. Für die Krankenhäuser, Seniorenheime, Altenpflegezentren sowie für die Reha- und Kurkliniken im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises gilt ein Besuchsverbot.
3. Die Anordnung aus Ziffer 2 gilt nicht für die Eltern oder Sorgeberechtigten von minderjährigen Kindern sowie für enge Angehörige von Patienten in palliativer Situation (Sterbebegleitung).

4. Unbeschadet der Anordnung unter Ziffer 1 wird dringend empfohlen, alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, nur durchzuführen, wenn hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht. Anordnungen der Gesundheitsbehörde bleiben vorbehalten.
5. Die Anordnungen gemäß vorstehend Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind befristet bis zum 19. April 2020. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten. Die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises vom 12. März 2020 wird hiermit aufgehoben.
6. Die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
7. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Begründung:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, durch die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Der Landkreis Main-Kinzig hat mit Datum vom 12. März 2020 eine Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (Coronavirus) erlassen. Seitdem hat sich die Situation sehr dynamisch weiterentwickelt. Das Robert-Koch-Institut beobachtet und analysiert die Lage sehr genau und leitet daraus Empfehlungen für Infektionsschutzmaßnahmen ab, die an die jeweilige Situation laufend angepasst werden. Die Hessische Landesregierung hat mit der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 bestimmt, dass zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen ab einer tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Zahl von 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit sofortiger Wirkung verboten ist. Davon ausgehend ist der Erlass einer weitergehenden Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung notwendig.

Beim Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetzes, der sich in Hessen derzeit stark verbreitet. Im gesamten Land Hessen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Das gilt auch für den Main-Kinzig-Kreis.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Größere Veranstaltungen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein. Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben werden. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierenden weiteren Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch von der bei solchen Veranstaltungen meist massiert erfolgenden An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen: Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt hingegen der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie der Besuch von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren.

Im Main-Kinzig-Kreis befinden sich eine Vielzahl von Versammlungs- und Veranstaltungsstätten zur Durchführung privater und öffentlicher Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen. Der Gesundheitsbehörde des Main-Kinzig-Kreises sind diese Veranstaltungsstätten weder vollständig bekannt, noch sind der Gesundheitsbehörde die vollständigen Veranstaltungspläne bezüglich dieser Veranstaltungsstätten für die nächsten Monate bekannt. Damit fehlt der Behörde die Möglichkeit, individuell auf jede einzelne Veranstaltung zu reagieren. Der Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger kann damit nur durch eine Allgemeinverfügung realisiert werden.

In der aktuellen Situation empfiehlt das Robert-Koch-Institut eine Eindämmungsstrategie (Containment). Diese verfolgt das Ziel, einzelne Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus dadurch soweit wie möglich zu verhindern.

Um das zu erreichen, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Dies gelingt nur, wenn Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos identifiziert und für 14 Tage (maximale Dauer der Inkubationszeit) in häuslicher Quarantäne untergebracht werden. Auch wenn nicht alle Erkrankungen und Kontakte rechtzeitig identifiziert werden können, bewirken diese Anstrengungen, dass die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung so stark wie möglich verlangsamt wird. Eine Erkrankungswelle in Deutschland soll hinausgezögert und deren Dynamik abgeschwächt werden.

Ziel dieser Strategie ist es, Zeit zu gewinnen, um sich bestmöglich vorzubereiten und mehr über die Eigenschaften des Virus zu erfahren, Risikogruppen zu identifizieren, Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Personengruppen vorzubereiten, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen und zu erhalten, sowie antivirale Medikamente und die Impfstoffentwicklung auszuloten.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Das Besuchsverbot für Krankenhäuser, Seniorenheime, Altenpflegezentren sowie für die Reha- und Kurkliniken gewährleistet den Schutz der sich dort aufhaltenden Patienten und Bewohnern, die generell einem höheren Risiko ausgesetzt sind, durch die Infektion mit dem SARS-CoV-2 schwer zu erkranken.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Davon ausgehend ist die nach Abwägung aller möglichen Handlungsoptionen der Gesundheitsbehörde des Main-Kinzig-Kreises vorgenommene Untersagung sowohl angemessen wie auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel, wie die getroffene Anordnung mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten, ist nicht ersichtlich.

Dies bedeutet im Übrigen nicht, dass bei kleineren Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen die Durchführung für die öffentliche Gesundheit gefahrlos wäre. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung. Denn es ist anzunehmen, dass in den nächsten Wochen zunehmend mit Coronavirus infizierte Personen, bei denen nur schwache Krankheitszeichen auftreten, Veranstaltungen besuchen werden. Gefährdet bei einer Ansteckung sind die vom Robert-Koch Institut definierten Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Der als Risikogruppe eingestufte Personenkreis findet sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts, herunterzuladen unter

*[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)*

Daher empfiehlt es sich, auch solche Veranstaltungen bei denen zu erwarten ist, dass sie vor allem von älteren und ggf. auch multimorbiden Menschen aufgesucht werden (z.B. Kurkonzerte, Seniorenausflüge, usw.) solange auszusetzen bis die Infektionsgefahr besser eingegrenzt werden

kann. Hier trägt die Verantwortung bis auf Weiteres der jeweilige Veranstalter. Die Gesundheitsbehörde des Main-Kinzig-Kreises weist auf die Risiken derartiger kleinerer Veranstaltungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Veranstalter ausdrücklich hin. Demgemäß wird in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung dringend empfohlen, alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, nur durchzuführen, wenn hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht. Weitergehende Verfügungen werden bei einer veränderten Risikolage ausdrücklich vorbehalten.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 19. April 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten unserer sofort vollziehbaren Verfügung eine Straftat darstellt, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils

gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.



Thorsten Stolz  
Landrat



Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete